

Kurzfassung „Ordnungsgemäßes BEM gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX“ nach Gesetz und Rechtsprechung

(Eberhard Kiesche, Stand 3.10.2022)

1. Die gesetzlich dafür vorgesehenen Stellen, Ämter und Personen sind zu beteiligen und zusammen mit ihnen eine an den Zielen des BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX) orientierte Klärung ernsthaft zu versuchen.
2. Ziel des BEM ist es zu klären, aufgrund welcher gesundheitlichen *Einschränkungen* es zu den bisherigen Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeitszeiten – AU-Zeiten) gekommen ist und herauszufinden, ob Möglichkeiten bestehen, sie durch bestimmte Veränderungen künftig zu verringern, um so eine Kündigung zu vermeiden.
3. Der Arbeitgeber trägt die *Initiativlast bei der Einleitung des BEM*.
4. Er muss bei der Durchführung des BEM eine *bestehende betriebliche Interessenvertretung* (z.B. Betriebsrat), das Einverständnis des Arbeitnehmers vorausgesetzt, hinzuziehen.
5. Ob eine solche Initiative zum BEM vom Arbeitgeber ergriffen wurde, hängt davon ab, ob er zuvor den Arbeitnehmer nach § 167 Abs. 2 Satz 4 SGB IX auf die *Ziele des BEM sowie Art und Umfang der dabei erhobenen Daten* hingewiesen hat.
6. Der Hinweis erfordere eine Darstellung der Ziele, die *inhaltlich über eine bloße Bezugnahme* auf die Vorschrift des § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX hinausgeht.
7. Dem Arbeitnehmer muss verdeutlicht werden, dass es in dem BEM-Suchprozess um die *Grundlagen seiner Weiterbeschäftigung* geht und dazu ein *"ergebnisoffenes" Verfahren* durchgeführt werden soll, in das *auch er Vorschläge* einbringen kann.

8. Stets ist ein *Hinweis zur Datenverarbeitung* erforderlich, der klarstellt, dass nur solche Daten erhoben werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um ein zielführendes, der *Gesundung und Gesunderhaltung des Betroffenen dienendes BEM* durchführen zu können.

9. Dem Arbeitnehmer ist mitzuteilen, welche *Krankheitsdaten als sensible Daten* (Art. 9 Abs. 1; Art 4 Nr. 15 DSGVO; § 26 Abs. 2, 3 BDSG) verarbeitet und inwieweit und für welche Zwecke sie dem Arbeitgeber (auch Personalabteilung) zugänglich gemacht werden.

10. Dem Arbeitnehmer ist mitzuteilen, dass er eine *Vertrauensperson eigener Wahl* hinzuziehen kann (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

Rechtsprechung (ausgewählte):

- [BAG, Urt. vom 20. 11. 2014 – 2 AZR 755/13, Rn. 32.](#)
- [LAG Nürnberg, Urteil v. 18.2.2020 – 7 Sa 124/19, Ls. 2.](#)
- [LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.10.2021 - 4 Sa 70/20, Rn. 56.](#)
- [LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 28.07.2021 – 4 Sa 6 8/20, Rn. 33-35.](#)
- [LAG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 13. April 2021 – 8 Sa 240/20 –, juris Rn.52.](#)
- [LAG Frankfurt, Urt. v. 13.08.2018 -16 Sa 1466/17.](#)